

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg



Per E-Mail an die

1. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
2. **Verbandsgemeinden**
3. **Verwaltungsgemeinschaften**
4. *nachrichtlich:*

a) Kreisfreien Städte

b) Zweckverbände

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.komsanet.de
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Liebenehm
Durchwahl: 0391 5924-320

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

10-12-06 li-bo

29. 6. 2010

2. Begleitgesetz zur Gemeindegebietsreform; Erweiterung des Gemeinderates in aufnehmenden Gemeinden

Sehr geehrte Damen und Herren,

in unserem E-Mail-Rundschreiben vom 23. 6. 2010 hatten wir u. a. mitgeteilt, dass § 8 des 2. Begleitgesetzes zur Gemeindegebietsreform Regelungen zur Erweiterung des Gemeinderates in aufnehmenden Gemeinden enthält.

Sofern eine Neuwahl bei einer Eingemeindung in der gesetzlichen Phase nicht stattfindet, wird der Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde bis zur nächsten Kommunalwahl um weitere Mitglieder aus dem Gemeinderat der vor der Auflösung stehenden Gemeinde erweitert, mindestens um ein Gemeinderatsmitglied. Wir hatten weiter berichtet, dass bei Bildung eines Ortschaftsrates nach § 86 Abs. 1 a GO LSA dieser aus seiner Mitte (also einschl. des Ortsbürgermeisters) die Person/en, die dem Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde bis zur nächsten Kommunalwahl angehört, wählt.

Sofern ein Ortschaftsrat nicht gebildet wurde, wählt der Gemeinderat der einzugemeindenden Gemeinde vor seiner Auflösung aus den Mitgliedern des Gemeinderates eine oder mehrere Personen, die dem Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde bis zur nächsten Kommunalwahl angehören. Wir hatten in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass wegen der gewählten Formulierung „aus den Mitgliedern des Gemeinderates“ unter Berücksichtigung des § 36 Abs. 1 Satz 1 GO LSA der Bürgermeister nicht zu dem Kreis der zu entsendenden Personen gehören kann.

Das Ministerium des Innern hat uns jetzt darauf aufmerksam gemacht, dass in diesen Fällen die Bürgermeister der vor der Auflösung stehenden Gemeinden ebenfalls in den Gemeinderat der aufnehmenden Gemeinde entsandt werden können. Dies ergebe sich aus der Begründung der im Rahmen der Beratungen im Innenausschuss neu aufgenommenen Vorschrift des § 8 Abs. 4 2. Begleitgesetz. Danach werde der Bürgermeister der vor der Auflösung stehenden Gemeinde ausdrücklich als zu den Mitgliedern des Gemeinderates zugehörig bezeichnet.

Diese Regelung gilt für die Erweiterung des Verbandsgemeinderates entsprechend.

Da der Landesgeschäftsstelle die internen Beratungsunterlagen des Innenausschusses nicht bekannt sind, war nach dem Wortlaut des § 8 Abs. 4 2. Begleitgesetz (der in Satz 1 von der Wahl aus der „Mitte des Ortschaftsrates“ und in Satz 2 von der Wahl „aus den Mitgliedern des Gemeinderates“ spricht) davon auszugehen, dass der Kreis der wählbaren Personen voneinander abweichen soll. Das war jedoch ausdrücklich nicht gewollt.

Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

A handwritten signature in dark ink, consisting of a series of connected loops and a final flourish.

Liebenehm